

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10/2025



Veröffentlicht am: 28.03.2025

## **Zweite Satzung zur Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 11. März 2025.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering der Fakultät für Maschinenbau**

Die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Mai 2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 35/2023 vom 05.06.2023), die zuletzt durch Art. I der Satzung vom 11.11.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 64/2023 vom 16.11.2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **1. Konkretisierung und Ergänzung § 4 Zulassungsvoraussetzungen**

In § 4 werden die Absätze 2, 3, 4 konkretisiert und wie folgt neu gefasst; Absatz 13 wird in Abweichung der ASPO ergänzt:

„(2) K: b) Der absolvierte Abschluss muss (nach ECTS)

- mindestens 25 CP in den Kompetenzbereichen Mathematik und Informatik (darunter mind. 15 CP in Mathematik und mind. 5 CP in Informatik),
- 40 CP im Kompetenzbereich ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (darunter 10 CP Technische Mechanik, 5 CP Strömungsmechanik oder Thermodynamik)

aufweisen.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Abschlusses nach Absatz § 4 Absatz 2a der ASPO-M festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von 2,300 abgeschlossen wurde.

(4) K: Abweichend von Absatz 3 kann die Zulassung zum Studiengang vorzeitig erfolgen, wenn bei Studierenden der erste berufsqualifizierende Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zu seinem vollständigen erfolgreichen Abschluss nicht mehr Leistungen als im Umfang von 25 CP offen sind und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,300 beträgt.

Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.“

„(13) E: Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss in einem der in Anlage 2 gelisteten Länder erworben haben, ist zusätzlich zu den notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absätze 1–12 aSPO und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis von Fachkenntnis in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)“ verpflichtend. Der jeweilige Test muss mit der in Anlage 2 festgelegten Mindestpunktzahl bestanden worden sein.

Für andere Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium, das nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) abgeschlossen wurde, wird die Einreichung des Tests nach Satz 1 empfohlen, da dieser bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der mit dem Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen gemäß §4 Abs. 1–12 nachgefordert werden kann.“

## **2. § 7 Studienaufbau**

Der Absatz 3 des §7 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Curriculum des Studiengangs umfasst Module in einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie einem Projektbereich und schließt mit der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit ab. Auskunft über die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereiches gibt das Modulhandbuch oder auch wenn vorhanden der Modulkatalog.“

### **3. § 22 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas: Richtigstellung**

In § 22 wird Absatz 1 konkretisiert und wie folgt neu gefasst:

„(1) K: Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem Master-Studiengang Computational Methods in Engineering immatrikuliert ist, mindestens 70 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich nachweist und den Projektbereich (10 CP) abgeschlossen hat.“

### **4. zur Anlage Studien- und Prüfungsplan**

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

### **5. zur Anlage Nachweis von Fachkenntnissen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)“ im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen.**

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

### **Geltungsbereich dieser Satzung**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang Computational Methods in Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, 11.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4 dieser Satzung:

Studien- und Prüfungsplan: Masterstudiengang Computational Methods in Engineering

Masterstudiengang   Master´s program Computational Methods in Engineering	CP	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
		WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
<b>Pflichtbereich   Compulsory area (55 CP)</b>					
Continuum Mechanics	5	P			
Scientific Computing	5	P			
Multibody Dynamics	5	P			
Discrete Element Method	5	P			
Introduction to Numerical Ordinary and Partial Differential Equations and their Applications	5	P			
Advanced Fluid Dynamics	5		P		
Finite Element Method	5		P		
Modeling, Simulation and Optimization	5		P		
Parallel Programming for Engineers	5		P		
Simulations of Mechanical Processes	5			P	
Computational Fluid Dynamics	5			P	
<b>Wahlpflichtbereich   Compulsory elective area (25 CP)</b>					
Modul 1	5		P		
Modul 2	5		P		
Modul 3	5			P	
Modul 4	5			P	
Modul 5 (frei wählbar   free elective)	5			P	
<b>Projektbereich   Project area (10 CP)</b>					
Simulation Methods in Science and Engineering	5	P			
Project Work	5			P	
Masterarbeit mit Kolloquium   Master thesis with colloquium					P
<b>Summe in CP je Semester   Total in CP per term</b>	30	30	30	30	30

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

P – Prüfungsleistung nach §14 Abs. 1 aSPO–Master entsprechend Modulbeschreibung

Der dargestellte Studien- und Prüfungsplan ist eine exemplarische Version. Entsprechend der gewählten Spezialisierung und der Semesterlage einzelner Wahlpflichtmodule kann es zu Verschiebungen innerhalb des Studien- und Prüfungsplans kommen. Modulbeschreibungen befinden sich im Modulhandbuch (MHB). Näheres regelt das Modulhandbuch (MHB).

Gemäß §14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5 dieser Satzung:

**Nachweis von Fachkenntnissen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)“ im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen.**

Insbesondere Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums aus einem Land außerhalb des Geltungsbereichs der „Lissabon-Konvention“ der nachfolgend aufgeführten Länder müssen den GRE oder den GATE bei der Bewerbung vorlegen.

Land	Zusätzliche Nachweise	Mindestpunkte GRE
Indien	GATE * oder GRE (general)	QR 158; AW 3,5
Bangladesch	GRE (general)	QR 158; AW 3,5
Pakistan	GRE (general)	QR 158; AW 3,5

QR: Quantitative Reasoning

AW: Advanced Writing

Der GRE ist ein international anerkannter, standardisierter Test zur Aufnahme in weiterführende Studiengänge. Für eine Bewerbung wird der General Test benötigt, der Subject Test reicht nicht aus.

Der GATE ist ein standardisierter Test für die Aufnahme in weiterführende Studiengänge, der vom Indian Institute of Science und den Indian Institutes of Technology durchgeführt wird.

\*) Der GATE gilt als nachgewiesen, wenn er aktuell ist (Gültigkeitsdauer 2 Jahre) und der ausgewiesene *Marks out of 100* höher als der ausgewiesene *General Score der Qualifying Marks* ist.

Absolventinnen und Absolventen eines Indian Institutes of Technology oder des Indian Institute of Science (IISc Bengaluru) benötigen für die Bewerbung keinen Nachweis über den GATE. In diesem Fall ist statt des GATE/GRE-Dokuments das Transkript vom Indian Institute of Technology bzw. des Indian Institute of Science vorzulegen.